

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Mittwoch, 15. Mai 2024 09:58

AW: Umsetzung der Null-Toleranz von Mischkonsum von Cannabis und Alkohol

im Nachgang zu unserem gestrigen Gespräch übersenden wir Ihnen gerne nachfolgend weitere Informationen:

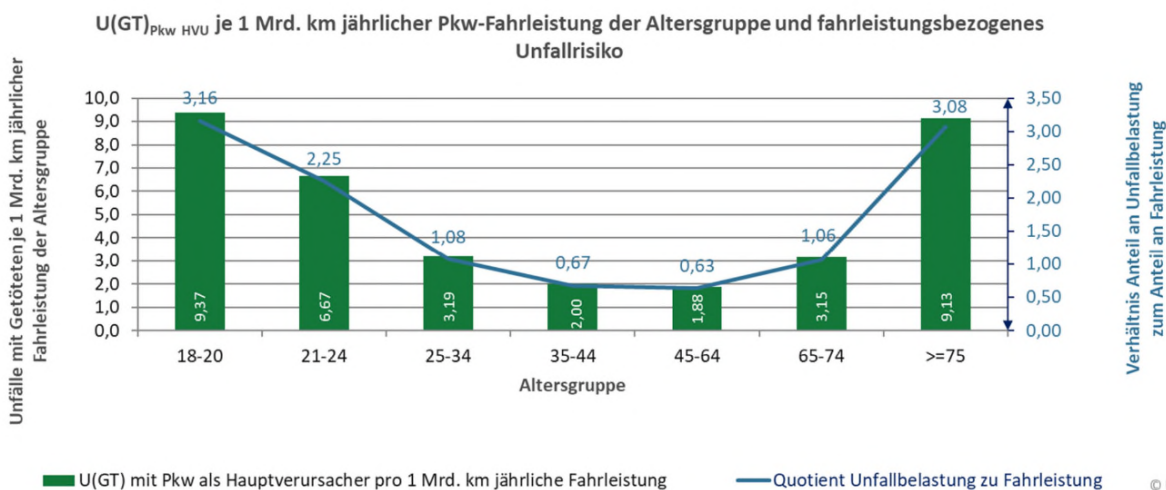
Alkoholunfälle Fahranfänger

Fahranfänger/-innen zwischen 18 bis 24 Jahren sind Risikogruppe, besonders die 18 bis 21 Jährigen

Bezogen auf die Fahrleistung verursachen sie die meisten Unfälle mit Personenschäden.

Gründe dafür sind mangelnde Fahrerfahrung, eine höhere Risikobereitschaft, Ablenkbarkeit und Überschätzen der eigenen Fähigkeiten.

Fahrleistungsbezogenes Unfallrisiko für U(GT) nach Altersgruppen



Positiver Effekt des Alkoholverbots für Fahranfänger/-innen:

Für Fahranfänger/-innen in der zweijährigen Probezeit und für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ein striktes Alkoholverbot. Demnach dürfen sie als Fahrer/-in eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen oder die Fahrt antreten, wenn sie unter der Wirkung eines solchen Getränks stehen. Für Fahranfänger/-innen in der Probezeit und Personen unter 21 Jahren gilt demnach die Null-Promille-Grenze. Die erstmalige Evaluation der Wirksamkeit direkt nach der Einführung des Verbots ergab, dass sich durch das Alkoholverbot die Anzahl der alkoholisierten unfallbeteiligten Pkw-Fahrer/-innen mit Führerschein auf Probe beziehungsweise zwischen 18 und 20 Jahren um neun Prozent reduzierte, zusätzlich zum allgemeinen Rückgang der alkoholisierten unfallbeteiligten Pkw-Fahrer/-innen. Eine Re-Evaluation im Jahr 2019 zeigte, dass die (ehemaligen) 18- bis 20-jährigen Fahranfänger/-innen der ersten Kohorte, die unter das Alkoholverbot fiel, auch langfristig seltener alkoholisiert an Straßenverkehrsunfällen beteiligt sind als Vergleichsgruppen. Auch die Zahl alkoholbedingter Verkehrsverstöße reduzierte sich langfristig deutlich stärker in dieser Gruppe. Die Akzeptanz des Alkoholverbots ist bei den heutigen 17- bis 20-jährigen Fahranfänger/-innen weiterhin sehr hoch und gegenüber der ersten Evaluation noch gestiegen. Demnach leistet das Alkoholverbot für Fahranfänger/-innen und Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch langfristig einen

positiven Beitrag zur Verkehrssicherheit, indem es auch in den Folgejahren eine positive Wirkung entfaltet, wenn die Fahrer/-innen nicht mehr unter das Alkoholverbot fallen.

(Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen)

Anzahl Unfälle mit Personenschäden mit Pkw als Hauptverursachende und alkoholisierte Hauptverursachende

Der Anteil alkoholisierter Hauptverursachender (7,9%) in der Gruppe der 18- bis 20-Jährigen (Alkoholverbot) ist geringer als der Anteil an Hauptverursachenden der Altersgruppe insgesamt (9,6%).

In der Gruppe der 21- bis 24-jährigen Pkw-Fahrenden (kein Alkoholverbot mehr) ist der Anteil alkoholisierter Hauptverursachender (13,2%) höher als ihr Anteil an Hauptverursachenden der Altersgruppe insgesamt (9,8%). Gleiches gilt für die Gruppe der 25- bis 34-Jährigen und der 35- bis 44-Jährigen.

			davon alkoholisierte	
HU insgesamt			HU	
Alter	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
18-20	19.018	9,6	581	7,9
21-24	19.370	9,8	972	13,2
25-34	39.128	19,7	2.272	30,7
35-44	29.667	15,0	1.337	18,1
45-64	58.906	29,7	1.869	25,3
65-74	15.466	7,8	242	3,3
>=75	16.722	8,4	116	1,6
18- bis 75-Jährige insgesamt	198.277	100,0	7.389	100,0

Die ausführliche Analyse der Unfallforschung der Versicherer aus dem Jahre 2021 finden Sie [hier](#).

Aus unserer Sicht ist daher die gesetzliche Verankerung der Null-Toleranz bei Cannabiskonsum für Fahranfänger sachlich geboten. Wir würden eine entsprechende gesetzliche Regelung begrüßen.

Verbot von Mischkonsum im Straßenverkehr

Soweit bekannt, soll als Mischkonsum nur gelten: Cannabiskonsument **ab 3,5ng/ml THC UND mindestens 0,2 Promille Alkohol**.

D.h., führt der Cannabiskonsument mit bspw. 3,4 ng/ml THC UND 0,4 Promille Alkohol ein Fahrzeug, würde er nicht als Mischkonsument im Sinne des Gesetzes gelten, sondern dies wäre im Sinne des Gesetzes erlaubt.

Entsprechend kann nicht von einem absoluten Verbot von Mischkonsum gesprochen werden.

Für ein absolutes Verbot von Mischkonsum müsste jeglicher gleichzeitiger Nachweis von Alkohol und Cannabis am Steuer vom Gesetz erfasst sein.

Mischkonsum erhöht die Unfallgefahr schon bei niedrigen Alkoholkonzentrationen, wie internationale Studien übereinstimmend zeigen.

Eine UDV-Auswertung zeigt, dass Unfälle unter Mischkonsum von Drogen und Alkohol generell schwer sind: Bei jedem zweiten tödlichen Drogenunfall 2022 hatte der Unfallverursacher auch Alkohol im Blut (UDV, polizei. Unfalldaten, 12 BL).

Mischkonsum ist ein verbreitetes Phänomen: Bei der MPU mit Begutachtungsanlass „einmalig Cannabiskonsum“ gaben 25% Mischkonsum mit Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln an. (Quelle: Ewen-Wicker, Ziegler & Waschke, 2023)

Auch die vom BMDV beauftragte Expertenkommission warnt vor Mischkonsum.

Verbot von Mischkonsum in der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) umsetzen

Ergänzung des „§13a FEV Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik“

Wegen des hohen Unfallrisikos rechtfertigt Mischkonsum bereits beim ersten Verstoß eine Fahreignungsbegutachtung.

Die nicht-kalkulierbare Wirkung für den Konsumenten dokumentiert bereits fehlendes Trennungsvermögen.

Wir schlagen daher vor, im weiteren Verfahren in § 13a Ziff. 2 FEV nach lit. b einzufügen, dass bereits bei einer erstmaligen Zuwiderhandlung im Straßenverkehr gegen das Alkoholverbot für Cannabiskonsumenten die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen ist. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich beim Ordnungsgeber entsprechend einsetzen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die erbetenen Informationen zur Frage einer etwaigen Versicherungspflicht von E-Bikes erhalten Sie mit gesonderter E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

GDV – Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

E-Mail [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Mobil [REDACTED]

Website www.gdv.de
Twitter [REDACTED]
LinkedIn [REDACTED]

 **GDV** Gesamtverband
der Versicherer
